



**Verfügung** vom 06. Jan. 1999

---

**B 2**

**Stadt Opfikon**

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der verlängerten Aubruggstrasse, Abschnitt Thurgauerstrasse S-10 bis Hagenholzstrasse**

---

Die Baudirektion verfügt, gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. An der verlängerten Aubruggstrasse, Abschnitt Thurgauerstrasse S-10 bis Hagenholzstrasse, Stadt Opfikon, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1021/1981 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Opfikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Opfikon wie folgt bekanntzumachen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der verlängerten Aubruggstrasse, Abschnitt Thurgauerstrasse S-10 bis Hagenholzstrasse, Stadt Opfikon, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1021/1981 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage

beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon, unter Beilage eines Verkehrsbaulinienplanes, eines erläuternden Berichtes und eines Grundeigentümerverzeichnisses.

Zürich, 06. Jan. 1999

Bo/rh

Sachbearbeiter: Philip Boller

Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug

Tiefbauamt des Kantons Zürich

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 13. April 1999  
Staatskanzlei, Rechtsdienst